





Der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum wird Wirklichkeit





Single Euro Payments Area in der öffentlichen Wahrnehmung



sueddeutsche.de

me > Geld Banken Börsen Geldanlage Steuern und Abgaben Versicherunge

Überweisungen in der EU

Iban, die Schreckliche

Von Daniela Kuhr

Die EU will, dass es bald nur noch 22-stellige Kontonummern gibt. Deutschland möchte das verhindern. Denn die lange Nummer ist nicht nu umständlich. Sie birgt große Risiken.

DE47344800123000379800 - wer will sich eine solche 22-stellige Folge von Buchstaben und Zahlen merken? Und dazu noch eine weitere elfstellige Kombination? Niemand. Und deshalb stellt sich die Bundesregierung jetzt gegen entsprechende Pläne aus Brüssel



Die EU-Kommission will erreichen, dass spätestens von 2013 an Überweisungen vo Konten innerhalb der EU nur noch mit dem europäischen Zahlungssystem Sepa erfolgen. Wer Geld transferieren möchte, müsste künftig in die Felder auf dem Überweisungsformular eine 22-stellige Iban (International Bank Account Number) sowie einen elfstelligen Bic (Bank Identification Code) eintragen. Von ihrer vertrauten, deutlich kürzeren Kontonummer und Bankleitzahl müssten die deutsche Verhraucher sich also verahschieden

Doch die Bundesregierung will das verhindern. Das geht aus der Antwort des Bundesfinanzministeriums auf eine Anfrage des CSII-Abgeordneten Herbert Frankenhauser hervor. In dem Schreiben betont Finanzstaatssekretär Steffen Kampeter (CDU) zwar, wie wichtig ein "harmonisierter Euro-Zahlungsverkehrsraum" sei, aber: "Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass zur Abwicklung rein nationaler Zahlungsvorgänge neben Iban und Bic auch die Verwendung von Kontonummer und Bankleitzahl weiterhin möglich bleiben muss * Näbere Gründe nennt Kampeter nicht

Handelsblatt 24.09.2010 185

EU-Kommissare streiten über einheitlichen Zahlungsverkehr

Michel Barnier will nationale Systeme länger als bisher geplant zulassen. Kollege Joaquin Almunia plant die Interbanken-Entgelte abzuschaffen.

13.12.2010 143

Czerwensky intern

sich warten. Grund dafür mehr zulassen. sind interne Querelen in der EU-

er einheitliche europäische wolle sie im europäischen Zahlungs- Zahlungsverkelt Zahlungsverkehr lässt auf raum keine Interbanken-Entgelte In Deutschland sind solche Ent-

Forderungen schützern in De

nd R

Damit geht d

SEPA: Deutsche Banken befürchten frühzeitige Pflicht-Migration

Schon mehrmals wurde der Verordnungsentwurf verschoben. Wie wir hören, soll es nun in sehr absehbarer Zeit soweit sein: Die Europäische Kommission wird einen festen Migrationstermin von den nationalen Zahlungssystemen auf den europäischen Zahlungsraum SEPA vorschlagen, der sich dann freilich noch seinen Weg durch die Brüsseler Instanzen bahnen muss. Offenbar soll die Umstellungsfrist ab Inkrafttreten nur ein Jahr betragen, Für Deutschlands Banken wäre dies eine Kampfansage, von ihnen wäre dann mit massivem Widerstand zu rechnen. Ohnehin fürchtet Brüssel v.a. deutschen Widerstand.

Denn in der Bundesregierung ist die Begeisterung über eine Zwangsumstellung auf SEPA nicht besonders groß, fürchtet man in Berlin doch den Unmut der Bevölkerung, wenn sie ihr gewohntes Zahlungsverhalten auf die ungeliebte (und z.T. noch unbekannte) 22-stellige "IBAN die Schreckliche" umstellen muss. Die deutschen Banken und ihre Verbände sind geteilter Meinung. Die einen erwarten von der Umstellung und dem Abschalten alter Systeme Kosteneinsparungen, die anderen befürchten einen zu großen Aufwand für die Umstellung selbst und die "Umerziehung" ihrer Kunden (vgl. Nr. 88 vom 6.8.2010). Inzwischen aber dürfte allen klar sein, dass an einer Migration auf SEPA auch für Inlandszahlungen früher oder später kein Weg vorbei führt. Die große Frage ist: Wann ist es soweit?

Der deutschen Kreditwirtschaft schwebt eine Umstellungsfrist von einigen Jahren vor. Bislang war schon über die bislang kommunizierten Daten 2013 für Überweisungen und 2014 für Lastschriften geklagt worden - wobei die Migration den Kunden einfacher zu verklickern wäre, wenn es ein einziges Datum gäbe. Derzeit sieht der Entwurf eine Umstellungsfrist von sogar nur einem Jahr vor. Tritt die Verordnung also etwa ein halbes Jahr nach Unterbreitung des Entwurfs in Kraft, käme die Umstellung bereits im Sommer 2012, aus Sicht der deutschen Institute viel zu früh. Und sollte dies auch für die Lastschriften gelten, dürfte es auch in Berlin hektisch werden. Denn die Bundesregierung hat noch immer nicht die Voraussetzungen geschaffen für eine geräuschlose Migration der deutschen Einzugsermächtigungen, eine hiesige Spezialität, auf die man in Brüssel keine große Rücksicht mehr nehmen möchte.

Derweil macht die Kommission bereits ein neues Fass auf: Die Brüsseler Behörde möchte europaweite Standards für eine elektronische Rechnungsstellung einführen, die der Umwelt viel Papier und den Unternehmen durchaus viel Geld ersparen könnte. Doch die Hürden bezüglich Technik, Rechtssicherheit, Authentifizierung etc. sind hoch. In Deutschland geht jetzt erstmal die De-Mail an den Start...

Börsen-Zeitung 16.03.2011 52

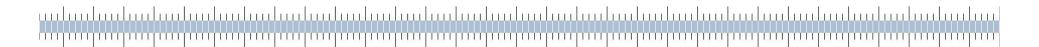
EZB begrüßt **SEPA-Verordnung**

Börsen-Zeitung, 16.3.2011 bal Frankfurt – Die Europäische Zentralbank (EZB) will das Euro-Zahlungsverkehrssystems SEPA weiter vorantreiben. "Ich begrüße nachdrücklich den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine EU-Verordnung zur Festlegung eines Endtermins für die Umstellung auf SEPA", sagte EZB-Direktoriumsmitglied Gertrude Tumpel-Gugerell anlässlich einer Veranstaltung der Bundesbank-Hauptverwaltung Stuttgart. Die EZB will des Weiteren durchsetzen, dass ab 2012 alle Kartenzahlungen via Chip und nicht mehr per Magnetstreifen durchgeführt werden. "Entscheidet sich die Branche für die Beibehaltung des Magnetstreifens, würden wir sie dazu auffordern, alle Daten zu löschen, welche die Bearbeitung magnetstreifenbezogener Transaktionen ermöglichen", so Tumpel-Gugerell.

Agenda



- I Konzeption von SEPA
- I SEPA-Überweisung
- I SEPA-Lastschrift
- I Endtermin für die SEPA-Migration





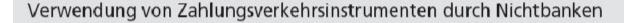


- Projekt des Europäischen Bankensektors, unterstützt von Europäischer Kommission und ESZB
- European Payments Council (EPC) als zentrales Beschlussorgan eingerichtet
- Schaffung eines Marktes, in dem bargeldlose grenzüberschreitende Transaktionen genau so einfach, sicher, effizient und kostengünstig abgewickelt werden wie nationale Zahlungen
- Bereitstellung harmonisierter Zahlungsverkehrsinstrumente in Europa (SEPA-Überweisung, SEPA-Lastschrift, SEPA-Kartenzahlungen) zur Nutzung für nationale und grenzüberschreitende Zahlungen
- Freie Wahl für Verbraucher, wo / über welchen Anbieter Zahlungsverkehr abgewickelt wird, dadurch stärkerer Wettbewerb
- Langfristiges Ziel: Wegfall der bisherigen nationalen ZV-Instrumente, Standards und Verfahren

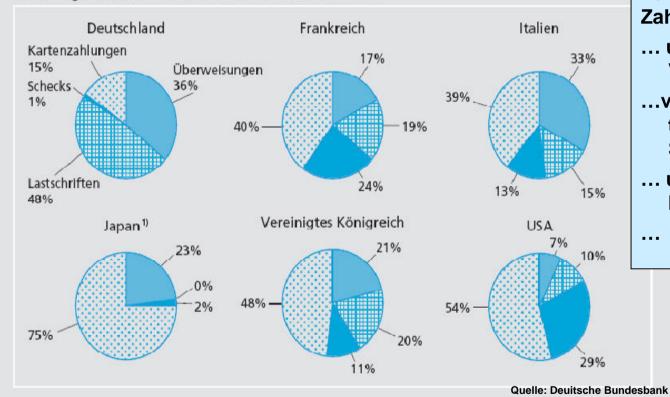


Zahlungsverkehr in Europa und der Welt





in % der gesamten Anzahl der Transaktionen im Jahr 2007

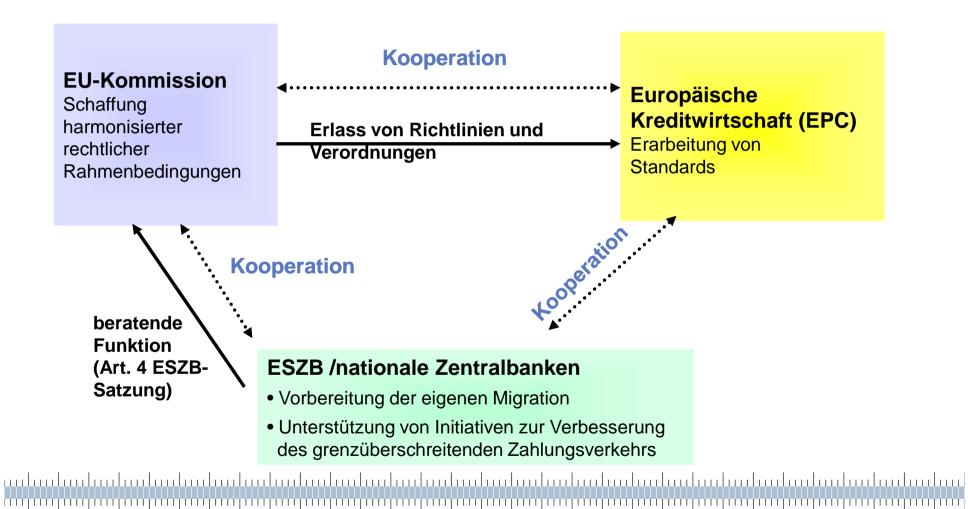


Verschiedene Zahlungsinstrumente...

- ... unterschiedliche Verfahren
- ...verschiedene technische **Standards**
- ... unterschiedliche Infrastrukturen











Politische Katalysatorfunktion



Mitgestaltung

- Begleitung der EPC-Arbeit
- Überwachung des Migrationsfortschritts (SEPA-Fortschrittsberichte)
- SEPA High Level Meetings
- Deutsches SEPA-Komitee
- ZKA-Spiegelarbeitsgruppen
- Informationsveranstaltungen

Eigener Systembetrieb



Anpassung des eigenen Leistungsangebots

- EMZ/SEPA-Clearer (Banken)
- Hausbankverfahren (Nichtbanken)

Oversight



Sicherheit + Effizienz der Zahlungsinstrumente

- SEPA-Überweisung und SEPA-Lastschrift
- Kartensysteme, Clearingsysteme





Ab 28. Januar: Angebot SEPA-Überweisungen Nur noch Ausgabe von SEPA-fähigen Karten

2009

Ab 1. November: Angebot SEPA-Lastschrift (nach Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie)

2010

Abwicklung der bargeldlosen Transaktionen bis Ende 2010 größtenteils über SEPA-Instrumente

lauf

Ab Anfang 2011: nur SEPA-fähige Karten im Umlauf Vollständiges Ersetzen der entsprechenden nationalen Instrumente

danach

Ab 2008: SEPA für Bürger (optionale Nutzung der neuen Verfahren auch für Inlandszahlungen)

Ziel: bis Ende 2010 kritische Masse

Status Quo





Überweisung

- Seit 28. Januar 2008 am Markt
- Weiterentwicklung der EU-Standardüberweisung
- Derzeit von fast 4.500
 Kreditinstituten in Europa angeboten

Lastschrift

- Neues europäisches Bezahlprodukt
- Einführung am2. November 2009
- Derzeit von knapp 4.000
 Kreditinstituten in Europa
 angeboten
- Mit der geänderten
 EU-Preisverordnung (924/2009)
 europaweite Erreichbarkeit ab
 1. November 2010 für
 Kreditinstitute verpflichtend

Kartenzahlung

- Seit 1. Januar 2008 am Markt
- Wunsch des Eurosystems:
 Ein europäisches Kartensystem muss geschaffen werden



SEPA-Überweisung

Wesentliche Merkmale

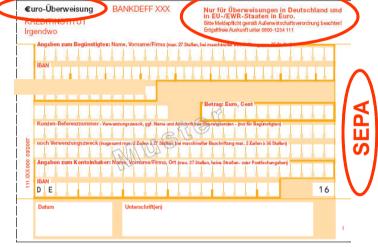


10

- Seit 28. Januar 2008 am Markt
- Weiterentwicklung der bestehenden EU-Standardüberweisung
- Wesentliche Veränderungen
 - □ IBAN und BIC zur Identifizierung von Überweisenden und Begünstigten sowie deren Kreditinstituten
 - □ Keine Betragsbegrenzung
 - Nach Umsetzung der Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt: max. Abwicklungszeit: drei Bankgeschäftstage (ab 2012 ein Bankgeschäftstag)

Aktueller Stand

- Noch geringe Nachfrage (Schlüsselanwender noch nicht umgestiegen)
- □ Gute Erreichbarkeit (Fast 4.500 KI in Europa, über 1.800 KI in DE)

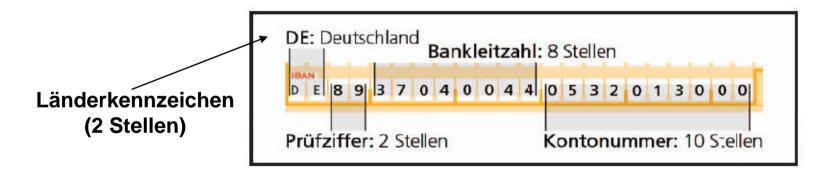






IBAN = International Bank Account Number (ISO 13616)

- I standardisierte internationale Bankkontonummer
- I für jedes Land eine feste Länge (max. 34 Zeichen, in Deutschland: 22 Zeichen)
- I Zusammensetzung der deutschen IBAN:

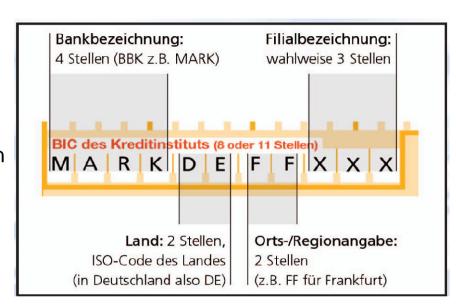






BIC = Bank Identifier Code

- I international standardisierter Bank-Code (Bankleitzahl)
- Ausgabe durch S.W.I.F.T.
- I alphanumerisch zwischen 8 und 11 Stellen
- ermöglicht eindeutige Identifikation eines Kreditinstituts weltweit





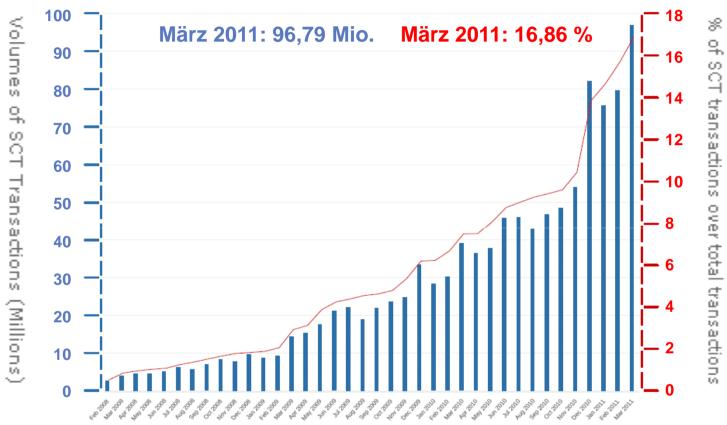
Wo finde ich IBAN und BIC?

eigene IBAN und BIC: Kontoauszug

IBAN und BIC des Begünstigten: meist auf der Rechnung; BIC-Directory





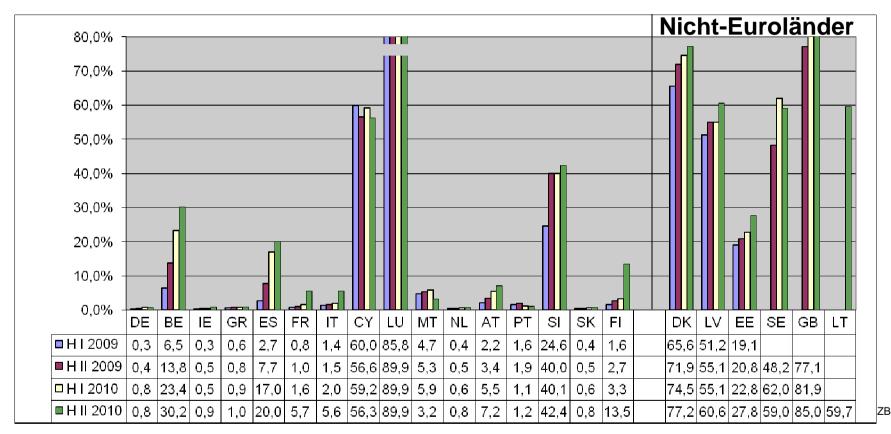


Quelle: EZB

Anteil der SEPA-Überweisungen an gesamten (über Clearinghäuser abgewickelten) Überweisungen im Euroraum







Verhältnis der SEPA-Überweisungen zu der Gesamtzahl der abgewickelten Überweisungen im jeweiligen Land (bilaterales Clearing einbezogen)





Nutzung der SEPA-Überweisung

- □ Überweisungen umfassen den Großteil der Zahlungsverkehrstransaktionen öffentlicher Verwaltungen
- ☐ Erste öffentliche Verwaltungen sind bereits vollständig auf SEPA migriert
- □ Bis Ende 2011 planen zwei große, bedeutende öffentliche Kassen, ihre SEPA-Migration vollständig abgeschlossen zu haben
- ☐ Weitere Verwaltungen migrieren im Laufe dieses Jahres sukzessive auf SEPA





- Entwicklung eines neuen Instruments statt Harmonisierung der bestehenden nationalen Verfahren
- Wesentliche Veränderungen
 - Identifizierung des Zahlungspflichtigen und Gläubigers sowie deren Kreditinstitute durch IBAN und BIC
 - Mandat des Zahlungspflichtigen enthält Ermächtigung des Gläubigers zum Einzug und Ermächtigung der Zahlstelle zur Abbuchung
 - □ Vorlauffristen mit genauem Fälligkeitsdatum (bessere Disposition)
- Schuldner haben auch weiterhin umfangreiche Widerspruchsrechte
- Zwei Lastschriftverfahren
 - Basisvariante (SEPA Core Direct Debit)
 - ☐ Firmenlastschrift für Geschäftskunden (SEPA Business to Business Direct Debit)
- Erreichbarkeitsverpflichtung für Anbieter von Zahlungsdiensten
 - In Euroländern seit 1. November 2010
 - In Nicht-Euroländern ab 1. November 2014





2 SEPA-Lastschriftmandat als separates Formular

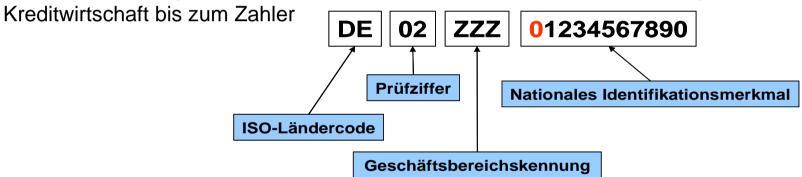
2.1 Standardfall einer wiederkehrenden Lastschrift

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO		Mandat
Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234 Mandatsreferenz 987 543 CB2	[Mandatsverwaltung durch Gläubiger
SEPA-Lastschriftmandat Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.	[Eindeutige Referenzierung jedes Mandats eines Gläubigers
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum,	(Referenzierung jedes Gläubigers (Creditor Identifier)
die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.		 Weiterleitung der Mandatsdaten zusammen mit Lastschrift an 1. Inkassostelle
Vorname und Name (Kontoinhaber)		Lasischini an 1. inkassosiene
Straße und Hausnummer		IBAN und BIC zur Identifizierung von Begünstigtem
Postleitzahl und Ort		und Auftraggeber
Kreditinstitut (Name und BIC)		
D E _		
Datum, Ort und Unterschrift		





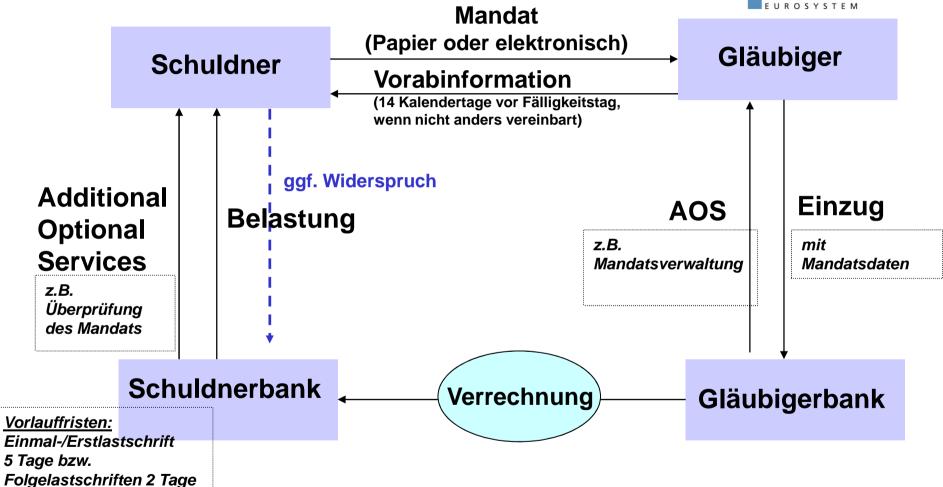
- Ausgabe durch Bundesbank seit März 2008
 - Kontounabhängige, eindeutige Kennzeichnung des Lastschriftgläubigers
 - Ermöglicht zusammen mit der Mandatsreferenznummer eine eindeutige Identifizierbarkeit des Mandats
 - □ Verpflichtende Mitgabe im Datensatz einer SEPA-Lastschrift; Weiterleitung durch



- Vergabe stellt keine formelle Zulassung zum SEPA-Lastschriftverfahren dar
- Ersetzt nicht die Bonitätsprüfung durch die Bank des Gläubigers bei Abschluss eines Inkassovertrages



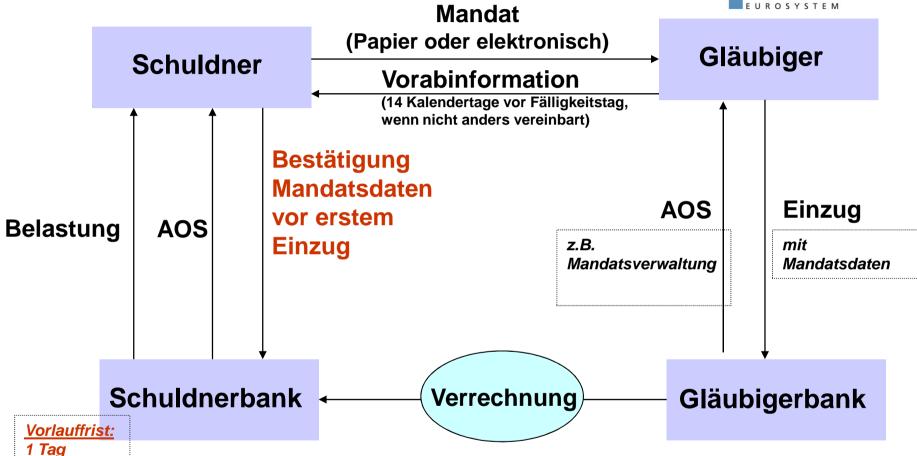




Christin Knauft







Christin Knauft





SEPA Lastschrift (Core/B2B)	Einzugsermächtigungsverfahren
Nutzung innerhalb von SEPA (32 europäische Staaten)	Ausschließlich nationale Nutzung
Mitgabe von Mandatsinformationen im Datensatz beim Einzug einer Lastschrift	Lediglich Verweis auf Einzugsermächtigung beim Einzug einer Lastschrift
Mandatsverfall nach 36 Monaten bei Nichtnutzung	Einzugsermächtigung gilt bis auf Widerruf
Vorgabe eines Fälligkeitsdatums (Due Date)	Fälligkeit bei Sicht
Rückgabe einer Belastung innerhalb von8 Wochen (nur Core)	I Widerspruch 6 Wochen nach Vorlage des Rechnungsabschluss
bei unautorisierten Lastschriften bis zu13 Monate (Core und B2B)	bei unautorisierten Lastschriften unbegrenzt
Verwendung einer Gläubiger- Identifikationsnummer erforderlich	Kein äquivalentes Element
Verwendung von IBAN und BIC	Nutzung von Kontonummer und BLZ



Beispiel –Einmallastschrift– Möbelkauf



- (1) Der Arbeiter Herbert Fleißig kauft bei Möbel Müller am 25.5.2011 einen Schrank. Bezahlung erfolgt zum Liefertermin am 8.6.2011 per SEPA-Lastschrift; SEPA-Mandat wird beim Kauf eingeholt
- (2) Rechnungserstellung durch Möbel Müller
 - Aushändigung der Rechnung bei Kauf im Möbelhaus (= Zugang der Vorabinformation 14 Kalendertage vor Fälligkeit)
 an Herrn Herbert Fleißig
 - Rechnungsbetrag € 599,00
 - Fälligkeitstag 8.6.2011
- (3) Einreichung (durch Möbel Müller) der Einmal-Lastschrift fünf TARGET-Geschäftstage vor Fälligkeit bei der ersten Inkassostelle, spätestens am 1.6.2011
- (4) Gutschrift auf Konto des Einreichers (Möbel Müller) am 8.6.2011
- (5) Belastung des Bankkontos von Herbert Fleißig am 8.6.2011



Achtung!: Bei den Zeiten sind die individuellen Einlieferungszeiten der Banken zu berücksichtigen, diese stehen in den jeweiligen AGB

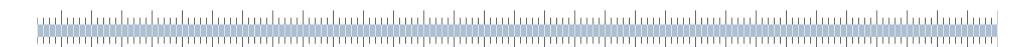


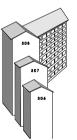
Beispiel –Folgelastschrift– Mietzahlung (1/2)



Erstlastschrift

- (1) Am 8.10.2010 Abschluss Mietvertrag zwischen Stadt Bochum
 (Wohnungsbaugesellschaft Bochum, BoBau) und der Studentin Petra Schlau
 - Mietbeginn 1.7.2011; Miete inkl. Nebenkosten € 420,00
- (2) Gleichzeitig Einholung eines Mandats für wiederkehrende Lastschriften
- (3) Vorabinformation mit Fälligkeitsübersicht und Mietbetrag
 - am 18.6.2010 (14 Kalendertage vor Fälligkeit, Wochenende beachten)
 - Miete in Höhe von € 420,00, Fälligkeit 2.7.2011; 1.8.2011; 1.9.2011, ...
 - Bei Betragsänderung neue Vorabinformation versenden!
- (4) BoBau stellt am 20.6.2011 die Datensätze fertig
- (5) BoBau reicht die Datensätze am 21.6.2011 bei der Bank ein = Fünf-Tagesfrist ist sicher gestellt
- (6) Gutschrift für Wobau am 2.7.2011
- (7) Belastung des Girokontos von Petra Schlau am 2.7.2011





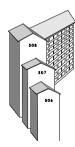


Beispiel -Folgelastschrift- Mietzahlung (2/2)



Folgelastschrift - Miete ab August 2011

- Mandat liegt vor
- Vorabinformation ist bereits erfolgt (Bsp.: jährliche Übersicht)
- Fälligkeit der Augustmiete zum 1.8.2011
- BoBau reicht die Datensätze am 28.7.2011 bis morgens 8:30 Uhr ein =
 Zwei-Tagesfrist ist sicher gestellt
- Gutschrift für BoBau am 1.8.2011
- Belastung Girokonto Petra Schlau am 1.8.2011







	SEPA-Lastschriftmanda	t umfassender	als Einzug	gsermächtigi	ung
--	-----------------------	---------------	------------	--------------	-----

- ☐ Einzugsermächtigung enthält nur Weisung an den Gläubiger
- □ SEPA-Lastschriftmandat erfordert darüber hinaus auch die Erteilung einer Weisung an die Bank des Schuldners
- Gesetzliche Verankerung der Mandatsmigration wurde vom deutschem Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie im November 2009 nicht berücksichtigt
- Neue einheitliche Rechtsprechung zur Einzugsermächtigungslastschrift in der Insolvenz im Juni 2010 zeigt einen Weg zur Fortentwicklung der Einzugsermächtigung in eine Autorisierung der Lastschriftzahlung auf
 - □ Urteil eröffnet die Möglichkeit, per Änderung der Banken-AGB die Zustimmung des Zahlers zur Einlösung zu vereinbaren
 - □ Einzugsermächtigung könnte somit als Mandat für SEPA-Lastschrift genutzt werden
 - □ Kreditgewerbe bereitet die Umsetzung vor
 - Bundesregierung prüft, ob darüber hinaus noch gesetzliche Regelung notwendig ist





Notwendigkeit von Interbankenentgelten bei der Lastschrift

Ц	∠wei	Seit	en ei	nes l	Vlark	ites	
	_						

- Zahlstelle steht ihren Kunden (v.a. Privatverbraucher) gegenüber, die für eingereichte Lastschriften nicht belastet werden wollen, trotzdem ist die Lastschrift für die Zahlstelle eine Leistung, die sie erbringt und die vergütet werden soll
- □ 1. Inkassostelle hat ihre Kunden (v.a. Firmen) im Blick, die für die Einreichung von Lastschriften bereit sind zu zahlen
- □ Ausgleich von 1. Inkassostelle an Zahlstelle erforderlich

Praktizierte Modelle zum Ausgleich

- Multilaterale Interchange Fee (MIF): Zahlstellen erheben für jede Lastschrift eine Gebühr von der 1. Inkassostelle: 12 Cent in FR, knapp 2 Cent in BE, unter 3 Cent in ESP, 11 Cent in SWE, 23 Cent in PT, 25 Cent in IT
- □ Rücklastschriftentgelt in DE: bei einer nicht anbringbaren Lastschrift (z.B. wegen Unterdeckung des belasteten Kontos, falscher Kontonummernangabe) zahlt die 1. Inkassostelle zurzeit 3 Euro an die Zahlstelle
- □ SEPA-Lastschrift sah ursprünglich eine MIF von 9,3 Cent vor





Fixed Amount Direct Debit Scheme	(noch nicht verabschiedet)
----------------------------------	----------------------------

- Kein Rückgaberecht für den Zahlungspflichtigen bei autorisierten SDD
- Zahlungsempfänger und -pflichtiger schließen einen Einzugsvertrag
 - □ Im SEPA-Mandat wird exakter Belastungsbetrag festgelegt
 - Im SEPA-Mandat wird das Rückgaberecht explizit ausgeschlossen
 - Nicht autorisierte Lastschriften k\u00f6nnen weiterhin bis zu 13 Monate zur\u00fcckgegeben werden

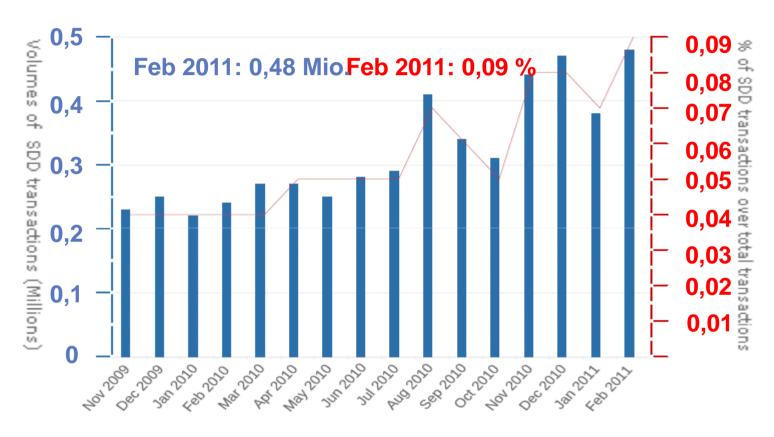
Advance Mandate Information

- □ Vor dem ersten Einzug aus einem Mandat wird eine SEPA-Lastschrift versandt, die nur Mandatsdaten und keine Betragsangabe enthält
- Zahlstelle kann so vor dem ersten Lastschrift-Einzug die Ordnungsmäßigkeit des Mandats prüfen
- Optionaler Bestandteil aller SDD-Lastschriftverfahren
- → gesonderter Anhang zum jeweiligen Rulebook



Indikator für die SEPA-Lastschrift im Euroraum





Quelle: EZB

Anteil der SEPA-Lastschriften an gesamten (über Clearinghäuser abgewickelten) Lastschriften im Euroraum





- Nutzung der SEPA-Lastschrift (z. B. Einzug der LKW-Maut)
 - □ Sukzessive SEPA-Migration; erste öffentliche Kassen nutzen das SDD-Verfahren (zunächst SDD-B2B-Verfahren)
 - □ Einige Verbesserungen der SDD-Verfahren werden gefordert, z. B. kürzere Vorlauffristen im SDD-Core-Verfahren, Migration bestehender Einzugsermächtigungen für DTA-Lastschriften zum SEPA-Mandat



4. Umfrage der EU-Kommission zur Vorbereitung öffentlicher Kassen (Stand: November 2010)



- 64 öffentliche Kassen europaweit (aus 15 Euroländern), davon 5 aus Deutschland
- Wesentliche Ergebnisse:

Migrationsrate SEPA-Überweisung: 14,5%

■ Migrationsrate SEPA-Lastschrift: < 1,0%</p>

Anteil der öffentlichen Verwaltungen:

mit ausschließlicher Nutzung von IBAN/BIC: 24% (CY, GR, IT, LU, SL)

I mit teilweiser Nutzung von IBAN/BIC: 62%

I mit national definierten Endtermin für SCT: Ende 2010 BE, FI, NL

Ende 2011 AU, CY, FR

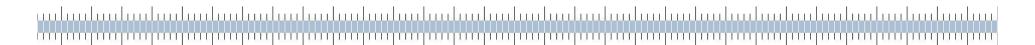
Mitte/Ende 2012 GR, SK

- I Schlußfolgerung der KOM: Migrationsbemühungen der öffentlichen Verwaltungen haben sich seit der letzten Umfrage in 02/2010 verstärkt → Migrationsraten höher als die SEPA-Indikatoren für den Euroraum
- Erhebliche Fortschritte gab es bei öffentlichen Verwaltungen in FI, BE, AU, ES, FR und DE





Bedarf eine Mandatsänderung der Schrift- bzw. Textform?

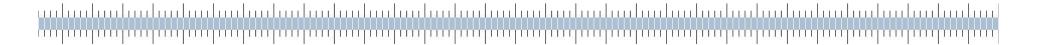






Bedarf eine Mandatsänderung der Schrift- bzw. Textform?

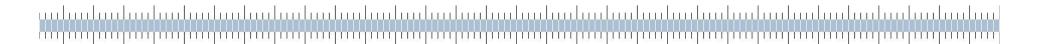
Ja, da ansonsten der Zahlungsempfänger den Nachweis für ein gültiges Mandat nur schwer erbringen kann.







Ist eine SEPA-Lastschrift ohne Pre-Notification (Vorabankündigung) autorisiert?





Mandat: Fragen und Antworten



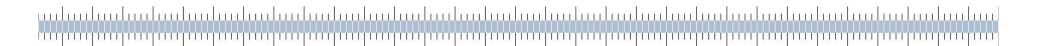
Ist eine SEPA-Lastschrift ohne Pre-Notification (Vorabankündigung) autorisiert?

Eine SEPA-Lastschrift wird mit der Unterzeichnung des Mandats autorisiert.

Daher gilt auch eine SEPA-Lastschrift ohne Vorabankündigung aus rechtlicher

Sicht als autorisiert.

Dennoch ist die Übermittlung einer Vorabankündigung als Verpflichtung aus der Inkassovereinbarung einzuhalten.

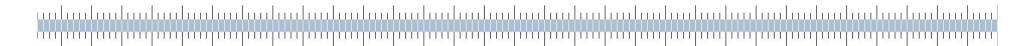




Mandat: Fragen und Antworten



Was ist ein Mandat im rechtlichen Sinne?



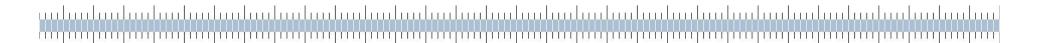




Was ist ein Mandat im rechtlichen Sinne?

Im Verhältnis zum Zahlungsempfänger ist das Mandat die Weisung, Beträge von dem angegeben Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen.

Im Verhältnis zur Bank des Zahlungspflichtigen ist das Mandat die Anweisung, die Lastschriften des Zahlungsempfängers einzulösen.

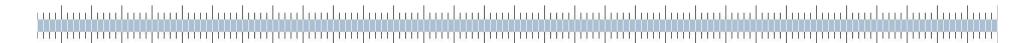






37

Muss die Pre-Notification (Vorabankündigung) den genauen Betrag enthalten?

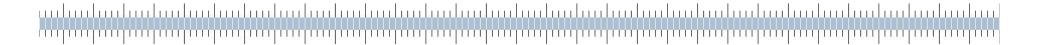






Muss die Pre-Notification (Vorabankündigung) den genauen Betrag enthalten?

Ja

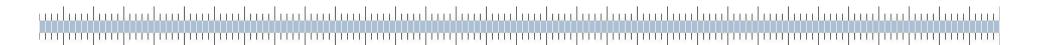




Mandat: Fragen und Antworten



Wie wird eine Pre-Notification (Vorabankündigung) eindeutig einer SEPA-Lastschrift zugeordnet?

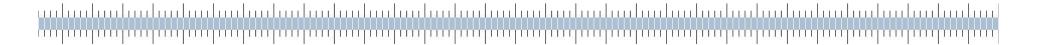






Wie wird eine Pre-Notification (Vorabankündigung) eindeutig einer SEPA-Lastschrift zugeordnet?

Die Vorabankündigung enthält die Gläubiger-ID und die Mandats-ID

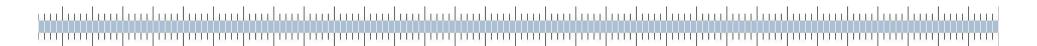




Mandat: Fragen und Antworten



Wie weit im Voraus darf eine Lastschrift vorangekündigt werden?

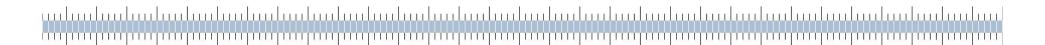






Wie weit im Voraus darf eine Lastschrift vorangekündigt werden?

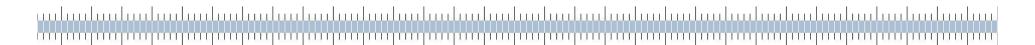
Dies richtet sich nach den üblichen Geschäftspraktiken.
Die Vorankündigung muss jedoch spätestens 14 Tage vor dem
"Due Date" durch den Zahlungsempfänger versandt werden.
Es sei denn es gibt eine abweichende Vereinbarung zwischen
Zahlungspflichtiger und Zahlungsempfänger über eine kürzere Frist.







Muss sich der Zahlungsempfänger vor Einreichung der Lastschrift vergewissern, dass seine Pre-Notification (Vorabankündigung) vom Zahlungspflichtigen empfangen wurde?



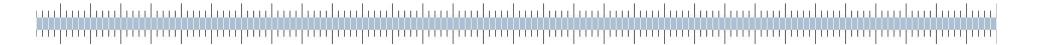


Mandat: Fragen und Antworten



Muss sich der Zahlungsempfänger vor Einreichung der Lastschrift vergewissern, dass seine Pre-Notification (Vorabankündigung) vom Zahlungspflichtigen empfangen wurde?

Nein, dazu besteht keine rechtliche Verpflichtung

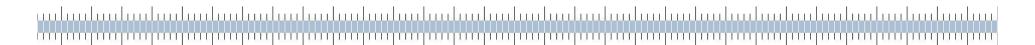




Mandat: Fragen und Antworten



Kann die 14 Tagefrist für die Versendung der Pre-Notification durch die AGBs des Zahlungsempfängers verkürzt werden ?

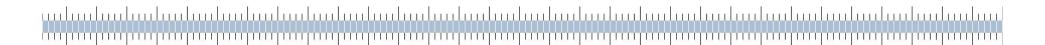






Kann die 14 Tagefrist für die Versendung der Pre-Notification durch die AGBs des Zahlungsempfängers verkürzt werden ?

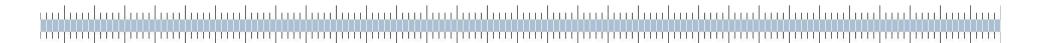
Ja, die Vorankündigung muss spätestens 14 Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen. Es sei denn es gibt eine abweichende Vereinbarung zwischen Zahlungspflichtiger und Zahlungsempfänger über eine kürzere Frist.







Wer ist zu benachrichtigen, wenn ein Gemeinschaftskonto mit mehreren Inhabern belastet werden soll ? Falls im Mandat beispielsweise "Herr und Frau Müller" als Kontoinhaber eingetragen wurden, sind dann auch "Herr und Frau Müller" gesondert zu benachrichtigen ?



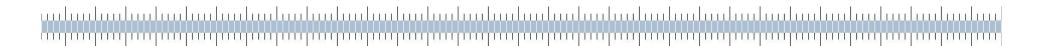


Mandat: Fragen und Antworten



Wer ist zu benachrichtigen, wenn ein Gemeinschaftskonto mit mehreren Inhabern belastet werden soll ? Falls im Mandat beispielsweise "Herr und Frau Müller" als Kontoinhaber eingetragen wurden, sind dann auch "Herr und Frau Müller" gesondert zu benachrichtigen ?

Die Vorabankündigung geht an den/die im Mandat genannten Kontoinhaber/ Vertragspartner.

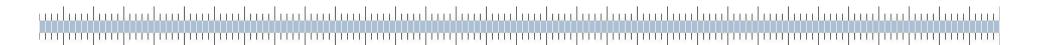




Mandat: Fragen und Antworten



Ein deutscher Zahlungspflichtiger mit Wohnsitz in Spanien stellt ein Mandat unter Angabe seiner deutschen Kontoverbindung aus. In welcher Sprache muss ein Mandat verfasst werden?



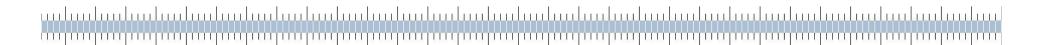




Ein deutscher Zahlungspflichtiger mit Wohnsitz in Spanien stellt ein Mandat unter Angabe seiner deutschen Kontoverbindung aus. In welcher Sprache muss ein Mandat verfasst werden?

In einer Sprache des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), die der Zahlungspflichtige beherrscht bzw. an seinem Wohnsitz gesprochen wird.

In allen anderen Fällen ist die englische Sprache zu verwenden.







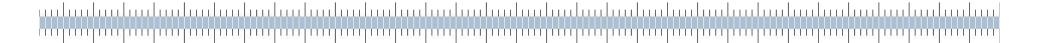
Beim Kombimandat werden Mandatsangaben mit der Einzugsermächtigung vermischt. Führt diese Abweichung von den Vorschriften zu einem ungültigen Mandat?





Beim Kombimandat werden Mandatsangaben mit der Einzugsermächtigung vermischt. Führt diese Abweichung von den Vorschriften zu einem ungültigen Mandat?

Nein

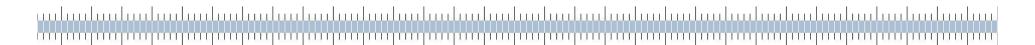




Mandat: Fragen und Antworten



Ist Englisch als Sprache für ein Mandat immer gültig?





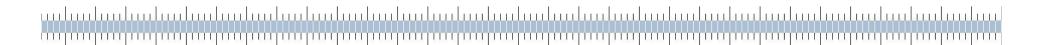
Mandat: Fragen und Antworten



Ist Englisch als Sprache für ein Mandat immer gültig?

Ja, dennoch sollte immer die Sprache verwendet werden, die der Zahlungspflichtige spricht bzw. an seinem Wohnsitz gesprochen wird.

Anderenfalls könnte der Zahlungspflichtige z. B. die Unterschrift verweigern.

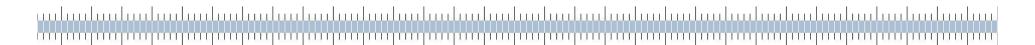




Mandat: Fragen und Antworten



Führen Abweichungen vom Mustertext (vorgeschriebene Reihenfolge) zu den Angaben des Zahlungsempfängers zu einem ungültigen Mandat?

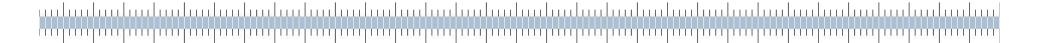






Führen Abweichungen vom Mustertext (vorgeschriebene Reihenfolge) zu den Angaben des Zahlungsempfängers zu einem ungültigen Mandat?

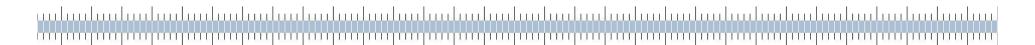
Nein, soweit die Angaben vollständig verfügbar sind.







Welche Angaben eines Mandates können geändert werden, ohne dass ein neues Mandat eingeholt werden muss?

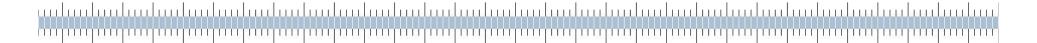






Welche Angaben eines Mandates können geändert werden, ohne dass ein neues Mandat eingeholt werden muss?

Grundsätzlich können alle Mandatsangaben geändert werden, sollte sich jedoch der Zahlungsempfänger (oder der Zahlungspflichtige) ändern, wird immer ein neues Mandat erforderlich.

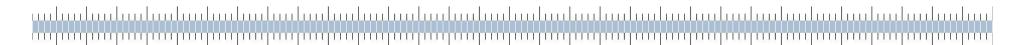




Mandat: Fragen und Antworten



Wie wird die 36-Monatsfrist, nach deren Ablauf ein Mandat ungültig wird, bestimmt?



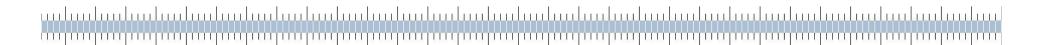




Wie wird die 36-Monatsfrist, nach deren Ablauf ein Mandat ungültig wird, bestimmt?

Die Frist beginnt mit dem letzten Fälligkeitstermin zu laufen. Liegen zwischen zwei aufeinanderfolgenden Fälligkeitsterminen 36 Monate, so wird das Mandat ungültig.

Das Datum der Mandatserteilung spielt hierbei keine Rolle.



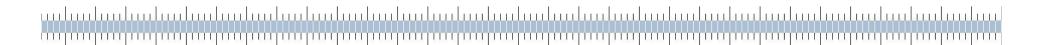




61

Wird die 36-Monatsfrist durch eine Mandatsänderungen unterbrochen?

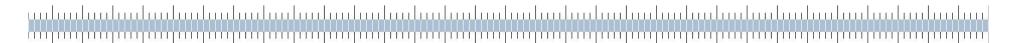
Nein







- Sicherstellung einer zügigen SEPA-Migration und klares Signal an alle Beteiligten (Planungs- und Rechtssicherheit)
- Konsultationsverfahren der EU-KOM (August 2009) ergab überwiegend Zustimmung für die Festlegung von Stichtagen zum Auslaufen der nationalen Altverfahren per Regulierung
- ECOFIN (Rat für Wirtschaft und Finanzen der Europäische Union) hat EU-Kommission im Dezember 2009 beauftragt, die Rahmenbedingungen zur Festsetzung von Endterminen zu prüfen
- EU-Parlament: Entschließung zum Endtermin für nationale Verfahren bis spätestens 31.12.2012
- EPC befürwortet ebenfalls die regulative Festlegung eines Auslauftermins







- Europäische Kommission hat am 16. Dezember 2010 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Festsetzung von Endterminen für die SEPA-Migration vorgelegt
- Verordnung wird zurzeit im EU-Rat auf Attachéebene und im Europäischen Parlament diskutiert



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 16.12.2010 KOM(2010) 775 endgültig

2010/0373 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Festlegung der technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009

(Text von Bedeutung für den EWR)

SEK(2010) 1583 endg. SEK(2010) 1584 endg. SEK(2010) 1585 endg.

http://ec.europa.eu/internal_market/payments/sepa/ec_de.htm





I Endtermine

- Nationale Alt-Verfahren sollen zügig auf die neuen SEPA-Verfahren migriert werden
- Nationale Überweisungen dürfen in Euro-Ländern noch 12 Monate und nationale Lastschriften noch 24 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung genutzt werden
- > Deutsche Forderung nach längeren Übergangsfristen kaum mehrheitsfähig

IEnd-to-End Ansatz

- Elektronische Verarbeitung soll grundsätzlich in der gesamten Zahlungskette möglich sein
- Zur Identifikation von Zahlungskonten von Zahler und Empfänger bei Überweisungen und Lastschriften sollen IBAN und BIC verwendet werden
- > Deutsche Forderung nach befristeten Konvertierungsmöglichkeiten umstritten



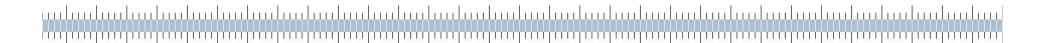


Ausnahmen

- Für nationale Nischenprodukte (Marktanteil weniger als 10%) ist eine Übergangszeit von 36 Monate nach Inkrafttreten vorgesehen
- Für das deutsche ELV-Verfahren ist eine Übergangszeit von 60 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung vorgesehen
- Gleich lange Übergangsfristen vielfacher Wunsch

Erreichbarkeit

- Übernahme der in Preisverordnung (VO Nr. 924/2009) enthaltenen Bestimmung über die verpflichtende Erreichbarkeit für grenzüberschreitende SEPA-Core-Lastschriften (für Zahlungsdienstleister in Euro-Ländern seit November 2010)
- I Entwurf sieht dies analog auch für Überweisungen vor
- **>**Unumstritten





I Interbankenentgelt für Lastschriften

- Standardmäßige Interbankenentgelte pro Zahlungsvorgang nach 31. Oktober 2012 nicht mehr zulässig
- I Rücklastschriftentgelte sind weiterhin unter bestimmten Bedingungen erlaubt
- ➤ Für verschiedene Länder und auch den EPC nicht akzeptabel → Diskussion verlängerter Übergangsfristen

I Einhaltung der Endtermin-Regulierung

 Überwachung und ggf. Sanktionierung der Nichteinhaltung durch öffentliche Stelle ("zuständige Behörde")

■ Übergangsbestimmungen für Nicht-Euroländer

- I Zunächst sollen nur die Euroländer von einer Regulierung betroffen sein
- Nicht-Euroländer müssen bis zum 31. Oktober 2014 erreichbar sein und ihre Verfahren bis 4 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung auf SEPA umstellen



67

Zeitvorstellung des EU-Rates (gemäß aktuell diskutierter Entwurfsfassung)

- Inkrafttreten der Verordnung vermutlich Anfang 2012
 - Ende für die nationale Überweisung voraussichtlich Februar 2013
 - Ende für die nationale Lastschrift voraussichtlich Februar 2014

■ Erste Äußerung des ECON-Ausschusses (EU-Parlament):

- Einheitlicher Endtermin: 24 Monate nach Inkrafttreten
 - Interbankenentgelt für Lastschriften
 - Standardisiertes Interbankenentgelt für Lastschriften sollen über 84 Monate langsam abgeschmolzen werden
 - Entgelte für Rücklastschriften gelten 24 Monate nach Inkrafttreten
- Verkürzung ELV-Übergangsfrist auf 36 Monate nach Inkrafttreten

I Zeitplan für die SEPA-Verordnung:

- Verabschiedung des ECON Reports voraussichtlich am 27. Juni 2011
- Verabschiedung des Gesetzestextes voraussichtlich im Herbst 2011
- Veröffentlichung im Frühjahr 2012

Noch Fragen???



